

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Vom 12. November 1975

### Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom 14. Oktober 1975 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 28. Oktober 1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und in Ausführung des § 11 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

### Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG NW) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. Seite 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

#### § 2

### Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Beckum, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinde Wadersloh die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

#### § 3

### Name der Volkshochschule

Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule Beckum-Wadersloh".

#### § 4

### Satzung für die Volkshochschule

- (1) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh gelten.
- (2) Für den Betrieb der Volkshochschule wird die Stadt Beckum eine Satzung erlassen.
- (3) Vor Erlass einer Satzung ist der Inhalt mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen. Eventuelle Satzungsänderungen sind ebenfalls mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.

#### § 5

### Interkommunaler Volkshochschulausschuss

- (1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei der Führung der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.

- 2 -

- (2) Diesem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an:
- 4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum
  - 2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh
  - 3 sachkundige Bürger aus der Stadt Beckum
  - 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh.
- Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird ein Vertreter bestellt.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten sowie die zuständigen Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.

## **§ 6**

### **Standorte, gleichmäßige Versorgung**

- (1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.
- (2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.

## **§ 7**

### **Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der Volkshochschule von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese aufgrund der Besonderheiten von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelvorträgen nicht von Dritten gegen Zahlung eines Entgeltes angemietet werden müssen.
- (2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes) der Volkshochschule Beckum-Wadersloh zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum gemäß § 23 Absatz 4 KGAG zu leistenden Kostenbeteiligung errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Belegungen durch Teilnehmer aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Belegungen im jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- (3) Auf die nach Absatz 2 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh Abschlagszahlungen in vierteljährlichen, jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zahlbaren Teilbeträgen an die Stadt Beckum.

- 3 -

Zur Ermittlung der Abschlagszahlungen wird die abgenommene Jahresrechnung der Volkshochschule des Vorjahres, solange diese noch nicht vorliegt, die des Vorvorjahres, zugrunde gelegt.

Die von der Gemeinde Wadersloh für das Jahr 1976 an die Stadt Beckum zu leistende Kostenbeteiligung wird nach Vorlage der abgenommenen Jahresrechnung der Volkshochschule für das Jahr 1976 in einer Summe gezahlt.

### **§ 8**

#### **Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Beckum, 12. November 1975

Für die Stadt Beckum

gezeichnet      gezeichnet  
Bückmann      Krause

Stadtdirektor      Technischer Beigeordneter

Für die Gemeinde Wadersloh

gezeichnet      gezeichnet  
Kleinhans      Knüver

Gemeindedirektor      Oberbauamtmann